Mandy Bohtz - Dipl.- Finanzwirtin (FH) · Poststrasse 28 a · 16227 Eberswalde

Mandy Bohtz

Poststrasse 28 a 16227 Eberswalde

Mandanten Telefon: (0 33 34) 36 02 26
Telefor: (0 33 34) 36 02 27

Telefax: (0 33 34) 36 02 27 Funktel.: (01 73) 2 01 11 24 E-Mail: kontakt@bohtz.de www.bohtz.de

WICHTIG!

An alle

Unser Zeichen: Datum: November 2007

Mandantenrundschreiben vom 01.11.2007

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

nachfolgend informiere ich Sie über bedeutsame Steueraspekte kurz vor dem Jahresende 2007. Dies umfasst wichtige gesetzliche Änderungen, Erlasse und Urteile. Einen Schwerpunkt bilden Tipps für die Steueroptimierung noch rechtzeitig vor dem Jahreswechsel und Gestaltungsüberlegungen über die Silvesternacht hinaus. Diese Informationen sollen Ihnen helfen, ohne Hektik die richtigen Weichen für 2008 zu stellen.

1. Mögliche Gewinnverlagerung wegen geänderter Einkommensteuertarife 2008

Die 2007 eingeführte sog. Reichensteuer für private Einkünfte von 45 % oberhalb von 250 000 € (Zusammenveranlagte Ehepaare das Doppelte) gilt 2008 auch für Gewinne von Unternehmern, Freiberuflern und Landwirten. Hintergrund ist, dass die Tarifbegrenzung auf 42 % ausläuft.

Sofern sich Selbstständige in diesen Einkommenshöhen bewegen, lohnt eine Gewinnverlagerung auf das laufende Wirtschaftsjahr Dies bringt eine Tarifermäßigung von 3 Prozentpunkten und in der Folge eine Entlastung bei Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer.

Bilanzierer können profitieren, indem sie

- Lieferungen noch in 2007 durch Übergabe des Gegenstands ausführen und Kunden ausgeführte Leistungen noch vor 2008 abnehmen lassen,
- anstehende Großreparaturen erst 2008 ausführen oder
- Beratungs- und Werbeleistungen später abfordern.

Einnahme-Überschussrechner erreichen diese Auswirkungen bereits durch eine einfache Verlagerung der Zahlungsströme, indem sie Ausgaben erst nach Silvester tätigen und vorzeitige Kontengutschriften durch eine zeitnahe Rechnungserstellung erreichen.

Wird das Jahresergebnis für 2008 voraussichtlich schlecht ausfallen, weil z.B. Großkunden abgesprungen sind oder die Einkaufspreise deutlich steigen, sollte ein Antrag auf Minderung der bereits festgesetzten Steuervorauszahlungen für 2008 gestellt werden.

2. Geänderte Abschreibungsregeln ab 2008

Selbstständige sollten ein Vorziehen von Investitionen in Betracht ziehen, weil eine Neuerung für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) gilt. Nettopreise bis 410 € sind derzeit sofort als Betriebsausgabe absetzbar. Diese Möglichkeit entfällt für nach dem 31.12. 2007 angeschaffte, hergestellte oder ins Betriebsvermögen eingelegte Gegenstände. Künftig findet eine zweigeteilte, schlechtere Regelung Anwendung:

- Für Steuerpflichtige mit Gewinneinkünften besteht eine Pflicht zum Sofortabzug von Anschaffungs- und Herstellungskosten für selbständig nutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, wenn die Kosten jeweils 150 € nicht übersteigen. Dafür entfallen die bisherigen Aufzeichnungspflichten für die GWG.
- Kostet das Anlagegut zwischen 150,01 € und 1.000 €, ist zwingend eine sog. Poolbewertung vorgesehen. Alle Zugänge eines Geschäftsjahres werden in einem Sammelposten erfasst, der jahrgangsweise einheitlich und pauschal über fünf Jahre und somit jeweils 20 % abgeschrieben wird. Dies ändert sich nicht, wenn einzelne Wirtschaftsgüter vorher verkauft, entnommen oder wertlos werden. Dafür ist unerheblich, in welchem Monat die Anschaffung erfolgt.

Hinweis : Für andere Einkunftsarten, also für Arbeitnehmer oder Vermieter, ist weiterhin der bisherige Höchstbetrag von 410 € maßgebend.

3. Aus der bekannten Ansparrücklage wird ein neuer Investitionsabzugsbetrag

Im Rahmen der Unternehmensteuerreform 2008 wird die Ansparabschreibung durch einen neuen Investitionsabzugsbetrag ersetzt, der außerbilanziell zu berücksichtigen ist. Die Existenzgründerrücklage wird zudem gestrichen. Wichtige Eckdaten habe ich nachfolgend für Sie zusammengefasst:

- Begünstigt werden Unternehmen mit einem Betriebsvermögen bis zu 235.000 € (bisher 204.517 €). Für nichtbilanzierende Freiberufler ist ein Höchstgewinn von 100.000 € festgelegt. Da dieser Höchstgewinn auch für den gemeinschaftlichen Betrieb mehrerer freiberuflich Tätiger gelten soll, wird eine große Zahl von Freiberuflern diese Regelung nicht mehr nutzen können,
- Bis zu 40% der voraussichtlichen Investition eines beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens und maximal 200.000 € können pro Betrieb außerbilanziell Gewinn mindernd abgezogen werden (= Summe der Abzugsbeträge des Abzugsjahres und der drei vorangegangenen Wirtschaftsjahre je Betrieb). Zugleich wird der mögliche Investitionszeitraum von zwei auf drei Wirtschaftsjahre, die dem Wirtschaftsjahr des Abzugs folgen, verlängert.
- Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen sind künftig nicht nur bei Anschaffung neuer, sondern auch von gebrauchten beweglichen Wirtschaftsgütern möglich.

• Es ist nicht mehr nötig, das jeweilige Wirtschaftsgut individuell genau zu bezeichnen. Es reicht bereits, das geplante Investitionsgut seiner Funktion nach zu benennen, also etwa die Angabe "Lkw". Auf ein bestimmtes Modell muss man sich hier nicht festlegen. Sammelbezeichnungen wie "Maschinen" oder "Fahrzeuge" reichen auch weiterhin nicht aus.

Grundlegend geändert haben sich die Regeln zur Auflösung des Abzugsbetrags im Vergleich zur Ansparrücklage. Wird das Wirtschaftsgut planmäßig innerhalb des dreijährigen Investitionszeitraums angeschafft oder hergestellt, können die tatsächlichen Anschaffungsoder Herstellungskosten sofort um bis zu 40 % Gewinn mindernd reduziert werden; die Bemessungsgrundlage für die weiteren Abschreibungen – und das ist neu – vermindert sich entsprechend. Gleichzeitig ist der für dieses Wirtschaftsgut berücksichtigte Investitionsabzugbetrag von bis zu 40 % außerbilanziell Gewinn erhöhend hinzuzurechnen, begrenzt auf den abgezogenen Betrag für das begünstigte Wirtschaftsgut. Entsprechen die bei Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags prognostizierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten dem tatsächlichen Investitionsaufwand, ergeben sich keine weiteren Gewinnauswirkungen.

Beispiel: Ein bewegliches Wirtschaftsgut (Nutzungsdauer: fünf Jahre) soll 2009 für 100.000 € angeschafft werden. 2008 wird ein Investitionsabzugsbetrag von 40 % des Preises gebildet. Vorgang Gewinnauswirkung

Bildung 2008	- 40.000 €
Auflösung 2009	+40.000 €
Minderung Kaufpreis 2009	- 40.000 €
Lineare AfA 20 % von 60.000 €	- 12.000 €
Sonder-AfA 20 % von 60.000 €	- 12.000 €
Saldo Gewinnveränderung 2008/2009	- 64.000 €

Hinweis :Auch bei GWG oder Bildung des Sammelpostens für GWG ist die Minderung um bis zu 40% vorzunehmen. Sinken z.B. die Anschaffungskosten anschließend unter $150 \, \varepsilon$, erfolgt ein Sofortabzug des Restbetrages.

Sind die tatsächlichen Kosten höher als der prognostizierte Aufwand, wird maximal der beanspruchte Investitionsabzugsbetrag abgezogen. Der verbleibende Restbetrag geht dann in die Bemessungsgrundlage für die AfA ein.

Bei nicht erfolgter Anschaffung des Wirtschaftsguts wird der Investitionsabzugsbetrag im Abzugsjahr entsprechend rückgängig gemacht. Dies führt rückwirkend zu einer entsprechenden Gewinnerhöhung und zu einer Verzinsung der daraus resultierenden Steuernachforderungen mit 6 %. Dafür entfällt der bisherige 6%ige Gewinnzuschlag.

Hinweis: Durch die Neuregelung entfällt die beliebte Möglichkeit, eine Ansparrücklage im Jahr mit hoher Progression zu bilden und eine Auflösung ohne Investition im Jahr mit geringer Steuerbelastung vorzunehmen. Der Weg zur bisherigen Ansparrücklage ist bereits geschlossen, denn der neue Investitionsabzugsbetrag ist bereits für nach dem 17.8.2007 endende Geschäftsjahre zu berücksichtigen. Zuvor gebildete Ansparrücklagen sind noch nach den bisherigen Regelungen zu behandeln.

4. Neue Regeln bei der Gewerbesteuer

Ab 2008 ergeben sich wesentliche Änderungen bei der Gewerbesteuer:

Im **1. Schritt** gilt die Gewerbesteuer nicht mehr als Betriebsausgabe; insoweit erhöht sich also der Gewinn für die Gewerbe-, Einkommen- und Körperschaftsteuer.

Im **2. Schritt** entfällt die Tarifermäßigung für Personenunternehmen; somit greift die Gewerbesteuermesszahl ab dem ersten Euro. Als Entlastung sinkt die Messzahl von 5 auf 3,5 %, und der Anrechnungsfaktor auf die Einkommensteuer steigt vom 1,8- auf das 3,8-fache des Gewerbesteuermessbetrags. Diese Entlastung greift aber – wie bisher – nicht bei Kapitalgesellschaften, sondern nur bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften.

Derzeit werden dem Gewinn für die Gewerbesteuer 50 % der Dauerschuldzinsen wieder hinzugerechnet. Dieser Aufschlag wird ab 2008 auf alle Finanzierungsaufwendungen mit 25 % erweitert, soweit die Summe den **neuen Freibetrag von 100.000 €** überschreitet. Mittelund Kleinbetriebe könnten somit aufgrund des Freibetrags häufige ohne Hinzurechnung und bei langfristig finanzierten Investitionen zumindest besser davon kommen.

Allerdings werden zukünftig auch Miet- und Pachtzinsaufwendungen – und zwar auch für unbewegliche Wirtschaftsgüter und unabhängig von der Gewerbesteuerpflicht des Vermieters – anteilig dem Gewinn hinzugerechnet. Dies ist insbesondere für die Betriebe nachteilig, die – etwa im Rahmen einer Betriebsaufspaltung oder aufgrund hoher Ladenmiete – viel mieten oder leasen.

Das neue Rechenschema sieht wie folgt aus:

100 % des Finanzierungsaufwands aus kurz- und langfristigen Verbindlichkeiten, ausgenommen handelsüblich gewährte Skonti, Boni, Rabatte und Diskontbeträge

- + 100 % der Renten, dauernden Lasten und Gewinnanteile des stillen Gesellschafters
- + 20 % der Mieten, Pachten und Leasingraten für bewegliche Wirtschaftsgüter
- + 75 % der Mieten, Pachten und Leasingraten für nicht bewegliche Wirtschaftsgüter (Immobilien)
- + 25 % für aufgewendete Konzessionen und Lizenzen
- = Summe der Finanzierungsaufwendungen
- Freibetrag 100.000 €
- = Betrag wird mit 25 % dem Gewinn hinzugerechnet.

5. <u>Betriebliche Steuerüberlegungen und Maßnahmen vor dem Jahreswechsel</u>

Handlungsbedarf kann nicht nur aufgrund der bereits erläuterten Neuerungen des Gesetzgebers bestehen. Darüber hinaus sind alljährlich generelle Überlegungen zur Steueroptimierung zum Jahresende anzustellen:

So sollte sichergestellt werden, dass sich Schuldzinsen möglichst voll als Betriebsausgaben auswirken. Dies ist nicht der Fall, wenn die Entnahmen über der Summe von Gewinn und Einlagen liegen (Überentnahme). Hierbei ist auf die Entwicklung ab 1999 abzustellen. Ergibt sich hiernach ein deutlicher Überschuss der Gewinne und Einlagen entfällt der

Schuldzinsenabzug nicht bei einmalig hohen Entnahmen in 2007. Ansonsten sind dem Gewinn hinzuzurechnen: 6 % der Überentnahme zzgl. der Überentnahmen der Vorjahre und abzgl. der Unterentnahmen der Vorjahre, höchstens aber die tatsächlichen Aufwendungen abzgl. eines Betrags von 2.050 €. Droht Ende 2007 eine Überentnahme, können u. a. folgende Gegenmaßnahmen helfen:

- Einlage aus dem Privatvermögen in Höhe der voraus sichtlichen Überentnahme. Der Betrag kann 2008 wieder unschädlich auf das Privatkonto gebucht werden.
- Vorziehen von Einnahmen ins laufende Jahr oder Verschieben von Aufwendungen nach 2008, sofern das auch ansonsten wirtschaftlich sinnvoll ist.
- Generell sollte Anlagevermögen vorrangig mit Fremd- und laufende betriebliche Ausgaben mit Eigenmitteln finanziert werden, Denn die Zinsen für Investitionskredite sind unabhängig vom Umfang der Überentnahmen voll abziehbar.
- Bei der Festlegung der Gesellschafter-Geschäftsführerbezüge einer GmbH sollte die Tantieme nicht mehr als 25 % der Gesamtvergütung ausmachen und die Überprüfung der Angemessenheit muss durchgeführt werden.

Unangemessen sind grundsätzlich Überstundenvergütungen sowie Zuschläge für Nacht- oder Sonntagsarbeit, sofern derartige Zuschläge nicht auch einem vergleichbarem gesellschaftsfremden Arbeitnehmer gezahlt werden.

6. Senkung des Körperschaftsteuersatzes für die GmbH

Der Tarif bei der Körperschaftsteuer sinkt ab 2008 von 25 % auf 15 %. Auf eine um 10 Prozentpunkte verminderte Bemessungsgrundlage kommt wie bisher der Solidaritätszuschlag von 5,5 %. Angesichts der Ermäßigung zahlt es sich aus, laufendes Gewinnpotenzial erst 2008 der Besteuerung zu unterwerfen. Die Entlastungswirkung tritt, aber nur dann vollständig ein, wenn die sonstigen Änderungen ab 2008 keine gegenläufige Reaktion auslösen.

Der Steuersatz von 15% hat Auswirkungen auf die anschließend ausgeschütteten Gewinne, die durch die geringere Belastung höher ausfallen können. Dabei ist zu beachten, dass diese in der Privatsphäre der pauschalen Abgeltungsteuer geänderten Regeln unterliegen:

• Für private GmbH-Gesellschafter entfällt das Halbeinkünfteverfahren. Ausschüttungen unterliegen ab 2009 unabhängig von der Höhe der Abgeltungsteuer von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag sowie ggf. Kirchensteuer und belasten nicht mehr die Progression für das übrige Einkommen. Die mit der Beteiligung im Zusammenhang stehenden Aufwendungen, wie z.B. Schuldzinsen, sind nicht mehr als Werbungskosten absetzbar. Insoweit sollten fremdfinanzierte Anteile vermieden bzw. der Kredit auf andere Einkunftsarten verlagert werden.

Liegen GmbH-Anteile im Personenunternehmen, wird ab 2009 aus dem Halb- ein Teileinkünfteverfahren. Hierüber bleiben 40 % der Ausschüttungen steuerfrei, und 60 % der Aufwendungen sind Betriebsausgaben. Dies gilt für Ausschüttungen von Kapitalgesellschaften und bei Veräußerungserträgen, sofern der entsprechende Erwerb nach 2008 erfolgt.

Die Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer kann sich aber durch Gegenmaßnahmen im Vergleich zu 2007 erhöhen, etwa durch den gestrichenen Betriebsausgabenabzug für die

Gewerbesteuer. Die Änderungen bei der Gewerbesteuer, wie geminderter Steuermessbetrag und Hinzurechnung von Finanzierungsaufwand mit 25 %, gelten auch für die GmbH.

Faustregel: Bei einem Gewerbesteuer-Hebesatz von 400 % sinkt die Gesamtbelastung von Kapitalgesellschaften von derzeit 38,65 % auf 29,83 %.

7. Auswirkungen der Abgeltungsteuer

GmbH-Ausschüttungen an private Gesellschafter unterliegen ab 2009 in voller Höhe grundsätzlich einem pauschalen Einkommensteuersatz von 25%. Jedoch kann der Gesellschafter eine sog. Günstigerprüfung vornehmen lassen, bei der seine Dividenden mit dem (niedrigeren) individuellen Steuersatz versteuert werden. Bisher betrug die Belastung nach dem Halbeinkünfteverfahren über die Reichensteuer maximal 22,5 %. Zudem wirkt sich der Aufwand rund um die GmbH-Anteile nicht mehr als Werbungskosten aus.

8. Neue Lohnsteuerrichtlinien für Arbeitnehmer/ Arbeitgeber

- Dienstliche Auslandsreisen können derzeit mit teilweise attraktiven Übernachtungspauschalen je Land oder speziellen Städten als Werbungskosten abgerechnet werden. Dies ist ab 2008 nicht mehr möglich. Damit ist gegenüber dem Finanzamt nur noch der Nachweis per Hotelbeleg möglich, der nun für jeden Tag zu sammeln und aufzubewahren ist. Jedoch kann der Arbeitgeber die Übernachtungsaufwendungen bei Auslandsreisen in Höhe der Übernachtungspauschalen steuerfrei erstatten. Bei Inlandsreisen ist eine Erstattung der Übernachtungskosten durch den Arbeitgeber i. H. von 20 € steuerfrei möglich.
- Lässt sich aus einem Übernachtungsbeleg im Inland aus dem Gesamtpreis kein Anteil für die Verpflegung feststellen, waren bislang die Übernachtungskosten nur um die Kosten für das Frühstück zu kürzen, und zwar bei Inlandsreisen um 4,50 € und bei Auslandsreisen um 20 % der Auslands-Verpflegungspauschale.
- Ab 2008 sind die Übernachtungskosten nunmehr einheitlich für Inlands- und Auslandsreisen um 20 % pro Frühstück sowie um jeweils 40 % je Mittag- und Abendessen desjenigen Verpflegungspauschbetrags zu kürzen, der für den Unterkunftsort maßgebend ist. Bei einer Inlandsreise, für die eine Verpflegungspauschale von 24 \in zu berücksichtigen ist, kommt es so zu einer Kürzung um 4,80 \in (= 20 %) pro Frühstück sowie um jeweils 9,60 \in (= 40 %) pro Mittag- und Abendessen.
- Im Bereich der Reisekosten gibt die Verwaltung die Unterscheidung zwischen den einzelnen Reisekostenarten (Dienstreise, Geschäftsreise, Fahrtätigkeit und Einsatzwechseltätigkeit) auf. Abgestellt wird nur noch auf das Kriterium "Auswärtstätigkeit ", wenn Selbständige oder Arbeitnehmer vorübergehend außerhalb der Wohnung und der regelmäßigen Arbeitsstätte tätig werden.
- Der Bundesfinanzhof hat zu betrieblich veranlassten Dienstreisen oder Fortbildungen, die auch Touristikelemente enthalten, entschieden: Hier muss nicht in vollem Umfang Lohnsteuer anfallen, denn die Reisezeit darf aufgeteilt werden. Fällt der Privatanteil unter die Freigrenze von 110 €, kann die Besteuerung ganz entfallen. Zwar dürfen Dienstreisen für die Lohnsteuer nunmehr in beruflich und privat aufgeteilt werden, beim Werbungskostenabzug ist dies aber noch untersagt.

9. <u>Vereinheitlichung der gemeinnützigen und spendenbegünstigten Zwecke</u>

Zukünftig sind Spenden für alle gemeinnützigen Zwecke steuerlich abziehbar. Eine Körperschaft, die steuerbegünstigte Zwecke i. S. der §§ 52 ff. AO verfolgt, kann damit immer steuerlich abziehbare Spenden erhalten.

Für unterschiedliche förderungswürdige Zwecke gelten keine unterschiedlichen Fördersätze mehr. Die Höchstgrenzen für den Spendenabzug werden vereinheitlicht und von bisher 5% bzw. 10% des Gesamtbetrags der Einkünfte auf einheitlich 20% des Gesamtbetrages der Einkünfte angehoben. Mit der Beibehaltung der Alternativgrenze von 4%0 (Erhöhung von bisher 2 %0 auf Vorschlag des Finanzausschusses) auf der Grundlage der Umsätze, Löhne und Gehälter wird auch in wirtschaftlich schlechteren Jahren ein möglichst gleichmäßiges Zuwendungsaufkommen aus Unternehmen ermöglicht.

10. Anhebung des Übungsleiterfreibetrags auf 2100 €

Durch den sog. Übungsleiterfreibetrag für nebenberufliche Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer gemeinnützigen Einrichtung im erzieherischen oder künstlerischen Bereich oder zur Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen werden Bürger, die sich mit das Allgemeinwohl in besonderem Maße fördernden Betätigungen ehrenamtlich engagieren und dafür eine geringe Entschädigung erhalten, finanziell durch die Freistellung des Arbeitsentgelts von der Steuer- und der Sozialversicherungspflicht sowie von Meldepflichten entlastet. Durch die Anhebung dieses Freibetrags von 1.848 € auf 2.100 € im Kalenderjahr soll der Anreiz für bürgerschaftliches Engagement verstärkt sowie bürokratische Hemmnissen abgebaut werden.

11. Versicherungspflicht Selbständiger in der gesetzlichen Rentenversicherung

Personen, die auf Dauer überwiegend nur für einen Auftraggeber tätig werden (mindestens 5/6 der gesamten Betriebseinnahmen werden vom Hauptauftraggeber bezogen) und keine sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer (außer geringfügig Beschäftigte) beschäftigen sind in der gesetzlichen pflichtversichert.

Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Sie könne meine Ausführungen auch jederzeit auf meiner Internetseite <u>www.bohtz.de</u> unter Aktuelles sowie alle älteren Mandantenrundschreiben im Archiv nachlesen.

Mit freundlichen Grüßen

Mandy Bohtz Steuerberaterin